

### **Fall 1: Bürgermeister gegen Drachenfeuer**

K, wohnhaft in Merzig, ist ein abergläubiger Mensch, der das neue Jahr in der Vergangenheit stets mit einem großen Silvesterfeuerwerk begonnen hat. Nachdem im November 2023 ein Verkaufsverbot für Silvesterfeuerwerk in Deutschland erlassen wurde, das es ihm im zweiten Jahr in Folge zumindest erschwert, seinem Silvesterritual nachzukommen, sucht sich K Alternativen. Da sein Patriotismus ähnlich stark ausgeprägt ist wie sein Aberglaube und da er der Meinung ist, dass „die da oben“ sich auch in den nächsten Jahren sicherlich Gründe einfallen lassen werden, die ihm seinen „Willkommensgruß“ verleiden, kommt ein Einkauf von Feuerwerkskörpern im benachbarten Frankreich nicht in Betracht.

Bei der Suche nach Alternativen stößt K auf ein saarländisches Unternehmen namens Mekong Air-Lights UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Bexbach. Dieses stellt sog. Fluglaternen des Typs „Drachenfeuer“ her. Dies sind aus Papier gefertigte ballonartige Hüllen mit einer unten durch einen schmalen Bambusring fixierten kreisförmigen Öffnung. In deren Mitte befindet sich ein Gefäß zur Aufnahme einer Kerze, das durch zwei Drähte an dem Bambusring befestigt ist; die Kerze wird durch eine Drahtschleife fixiert. Die offene Kerzenflamme erleuchtet den Ballon und erwärmt zugleich die darin befindliche Luft; eine solche Fluglaterne kann bis auf eine Höhe von 500 Metern aufsteigen. Die Flugdauer kann bis zu 20 Minuten betragen.

Als sich K näher mit den rechtlichen Voraussetzungen des Aufsteigenlassens von Fluglaternen befasst, stößt K auf die folgende Polizeiverordnung der Stadt Merzig, die auf Grundlage der §§ 59ff. SPolG von dieser formell ordnungsgemäß erlassen wurde.

-----

#### **Auszug aus der Polizeiverordnung zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen (FluglatVO) vom 17. August 2023 erlassen durch den Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde aufgrund § 59 Abs. 1, 2, § 60 SPolG**

##### **§ 1**

Es ist auf dem gesamten Gebiet der Stadt Merzig verboten, unbemannte frei fliegende Flugobjekte aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird und die insbesondere unter den Bezeichnungen „Drachenfeuer“, „...“, „...“ und dergleichen bekannt sind (Fluglaternen).

##### **§ 2**

Ausnahmen können auf Antrag örtlich und zeitlich begrenzt zugelassen werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls keine Bedenken wegen der Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer Brandgefahr, begründen.

-----

K kann nicht glauben, dass er selbst in der Freiheit, Kerzen anzuzünden, eingeschränkt werden soll. Nachdem die zuständige Ortspolizeibehörde seinen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 2 der Polizeiverordnung abgelehnt hat, erhebt er Klage vor dem Verwaltungsgericht mit dem Antrag, festzustellen, dass er Fluglaternen des Typs „Drachenfeuer“ aufsteigen lassen kann, ohne einer Ausnahmegenehmigung zu bedürfen. Er trägt vor, dass die Polizeiverordnung bereits unzulässig sei, da Fluglaternen dem in die Bundesgesetzgebungskompetenz fallenden Luftverkehrsrecht zuzuordnen seien.

Die beklagte Stadt Merzig ist der Auffassung, die Klage des K sei bereits unzulässig, da dieser ein Normenkontrollverfahren vor dem OVG des Saarlandes hätte anstrengen müssen. Ferner sei die Maßnahme erforderlich zur Abwehr von Gefahren, da deutschlandweit bereits mehrere schwere Brände durch Fluglaternen ausgelöst worden seien, die auch zu Todesfällen geführt hätten.

K erwidert, dass noch kein einziger Brand nachgewiesenermaßen durch eine Laterne des Typs „Drachenfeuer“ herbeigeführt wurde. Dies scheine wohl auch die Stadt Bexbach so zu sehen, da diese keine entsprechende Polizeiverordnung erlassen habe und das Aufsteigenlassen dieser Laternen in Bexbach somit zulässig sei. Wenn überhaupt sei eine Gefahr nicht beim Flug, sondern bei der Landung der Fluglaternen gegeben und dieser könnte durch weniger einschneidende Beschränkungen wie z.B. Verbote des Aufstiegs bei bestimmten Windstärken oder in bebauten Bereichen vorgebeugt werden.

Hat die Klage des K Aussicht auf Erfolg?

-----

### **Auszug aus dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

#### **§ 1**

(1) Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist frei, soweit sie nicht durch dieses Gesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften ... beschränkt wird.

(2) Luftfahrzeuge sind

1. Flugzeuge 2. Drehflügler 3. Luftschiffe, 4. Segelflugzeuge 5. Motorsegler 6. Frei- und Fesselballone 7. (weggefallen) 8. Rettungsfallschirme 9. Flugmodelle 10. Luftsportgeräte 11. sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können. ...

#### **§ 29**

(1) Die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden ...

#### **§ 31**

(2) Die Länder führen nachstehende Aufgaben dieses Gesetzes im Auftrage des Bundes aus: ...

16. die Erteilung der Erlaubnis zu besonderer Benutzung des Luftraums für ...

h) den Aufstieg und Betrieb von Geräten, die ohne Luftfahrzeug zu sein, besondere Gefahren für die Luftfahrt mit sich bringen, insbesondere Feuerwerkskörper, optische Lichtsignalgeräte, Drachen, Kinderballone und ballonartige Leuchtkörper

### **Auszug aus der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)**

#### **§ 19 Verbotene Nutzung des Luftraumes**

(1) In einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen sind folgende Arten der Nutzung des Luftraums verboten:

1. das Steigenlassen von Drachen und Kinderballonen oder das Betreiben von Schirmdrachen,  
2. der Aufstieg

a) von Feuerwerkskörpern

b) von ballonartigen Leuchtkörpern, insbesondere von Flug- oder Himmellaternen, während der Betriebszeit des Flugplatzes, ...